

Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte

Mai 2023

Die Achtung der Menschenrechte ist ein grundlegender Wert für Unternehmen, die integer wirtschaften. Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren werden auf globalisierten Märkten gehandelt. Auch für Leifheit besteht damit ein Risiko, dass Zulieferer Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung missachten. Es ist unser erklärtes Ziel, die Akzeptanz und Umsetzung hoher Sozial- und Umweltstandards in unserer Lieferkette sicherzustellen.

Im Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, nachfolgend LkSG) wurden konkrete Sorgfaltspflichten für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte niedergelegt. Obwohl die Leifheit AG aufgrund ihrer Unternehmensgröße nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, kommen auch wir den geforderten Sorgfaltspflichten nach.

Diese Grundsatzerklärung beschreibt die wesentlichen Schritte und Maßnahmen, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit ergreifen, um potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Bereich unserer Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu vermeiden. Sie setzt damit die Anforderungen des LkSG um. Wir bekennen uns zu den internationalen Prinzipien hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt, die ihren Niederschlag in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG gefunden haben. Dazu gehört unter anderem zum Verständnis von Leifheit, faire Löhne zu bezahlen, auf angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort hinzuwirken und die Ausbeutung von Kindern zu verhindern. Für Leifheit ist Gleichberechtigung von Frauen und Männern selbstverständlich. Wir dulden keine Diskriminierung und bekennen uns zur Chancengleichheit ungeachtet von Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion, ethnischer Herkunft und sexueller Orientierung. Korruption lehnen wir ebenso ab wie Zwangsarbeit und Menschenhandel: Für diese Leitlinien steht Leifheit ein und schult seine Mitarbeiter, diese Werte im Unternehmen zu leben. Dies beginnt bei der bewussten Wahrnehmung von Verstößen gegen diese Prinzipien, die über festgelegte Prozesse aufgegriffen und bearbeitet werden, um dann in geeignete Maßnahmen für das Unternehmen zu münden. Dies gilt auch für Hinweise Dritter. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.

Management-Ansatz

Wir treffen unterschiedliche Maßnahmen, um den Schutz der Menschenrechte in der Lieferkette sicherzustellen. Dazu gehört die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und eines menschenrechtlichen Risikomanagements, um Verstöße gegen die Menschenrechtslage im Bereich der Lieferkette rechtzeitig erkennen und analysieren zu können. Ziel unseres Lieferanten-Risikomanagement-Systems ist es, die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele des Gesetzes bereitzustellen. Auf dieser Basis können Maßnahmen ergriffen werden, die die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette sicherstellen.

Unsere Lieferanten- Risikoanalyse stützt sich auf mehrere Grundsäulen, zum Beispiel: die allgemeinen Risiken bestehend aus länder- und warengruppenspezifischen Kategorien, den lieferantenspezifischen Risiken, die sich aus internen Anhaltspunkten, Auditergebnissen und aus der Selbstauskunft zusammensetzen. Im Zuge der Risikoanalyse eventuell erforderlich werdende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen werden durch die themenzuständigen Personen formuliert

und angestoßen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass auch diese sich in gleichem Umfang zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und angemessene Sorgfaltsprozesse einrichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und vermeiden. Zentrales Element ist dabei unser Verhaltenskodex (Social Code of Conduct), in dem wir unsere Anforderungen an Lieferanten festgeschrieben haben. Seine Grundsätze stehen unter anderem mit der Business Social Compliance Initiative (BSCI), den Konventionen der International Labour Organization (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, den Prinzipien des UN Global Compact sowie den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen im Einklang.

Berichterstattung und Ausblick

Wir unterliegen aufgrund unserer Unternehmensgröße keinen Berichtspflichten gegenüber der BAFA, berichten jedoch regelmäßig im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung über unternehmerische Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Wir bekennen uns zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse. Zu diesem Zweck werden wir die Umsetzung dieser Grundsätze im Rahmen unserer Tätigkeit regelmäßig und anlassbezogen überprüfen und optimieren.